

Fischereiordnung

Die Jahres-/Tageskarte ist nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein gültig. Die Jugend benötigt nur die Jahreskarte des Vereins. Die Papiere sind den von der Verwaltungsbehörde eingesetzten Fischereiaufsehern, Polizeibeamten und den mit der Fischwasseraufsicht Beauftragten der Forstverwaltung auf Verlangen auszuhändigen.

Jedes Mitglied ist befugt, nach Vorzeigen der eigenen Jahreskarte, ihm unbekannte Fischer auf gültige Papiere zu kontrollieren.

Beim Fischen ist grundsätzlich auf ein fischwaidgerechtes, natur- und umweltschonendes Verhalten zu achten. Verstöße gegen die Fischereiordnung sowie gegen gesetzliche Bestimmungen können mit einer Zahlung in die Besatzkasse, dem Entzug des Erlaubnisscheines oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Eine Strafanzeige behalten wir uns vor.

1. Die Erlaubnis zur Fischereiausübung ist nicht übertragbar.
2. Soweit für Kind und/oder Lebenspartner eine Fischereierlaubnis besteht, darf zusammen nur die erlaubte Anzahl von Fischen pro Fangtag und Fischereijahr entnommen werden.
3. Mitglieder der Jugendgruppe und Inhaber einer Juniorenkarte ($\frac{1}{2}$ Karte) dürfen nur die Hälfte der erlaubten Anzahl der Fische (gilt für Jahres- bzw. Tageslimit) entnehmen.
4. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist gesetzlich verboten. Ebenso sind Echolot und Live Scope bei der Ausübung der Angerei verboten
5. Das Ausbringen des Köders ist lediglich durch Auswerfen mit der Handangel erlaubt (nicht mit Futterboot oder Drohne).
6. Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden.
7. Den Fischereiaufsehern, Vorstands- und Ausschussmitgliedern sind die gefangenen Fische und die Fangliste nach Aufforderung zu zeigen.
8. Alle gefangenen maäßigen Fische sind sofort dem Fischwasser zu entnehmen, waidgerecht zu töten und sofort mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen.
Ausnahme: Maßige, überlebensfähige Fische dürfen laut Gesetz, sofern sie mit dem Hegeziel übereinstimmen, unter Eigenverantwortung des Anglers zurückgesetzt werden.
Fänge der Gastfischer sind ebenfalls einzutragen und mit dem Vermerk „GF“ zu versehen.
9. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und müssen sofort zurückgesetzt werden.
10. Fische, die nicht mitgenommen werden dürfen und so verangelt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, sind zu töten, ins Fangbuch einzutragen und am gleichen Tag bei einem Vorstandsmitglied persönlich abzugeben.
11. In den Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder eingetauscht werden.
12. Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen (Ausnahme Aal) am Gewässer ist verboten.
Der Angelplatz ist sauber zu halten, jeglicher Abfall ist wieder mitzunehmen.
13. An allen Vereinsgewässern sind mitzuführen:
 - Gültiger staatlicher Fischereischein
 - Gültige Fangliste(n) unseres Vereins
 - geeignete Landungshilfe
 - Messer
 - Messwerkzeug
 - Fischbetäuber
 - Hakenlöser
 - Kugelschreiber
14. Gesperrte Wege dürfen nicht befahren werden.
15. Campieren, Zelten, offenes Feuer ist an allen Gewässern verboten.
16. Die Boote am Dietlhofer- und Lugenauer See müssen mit einem Schild mit der vergebenen Boots-Nr. und dem Vermerk „Fischereiverein Weilheim e. V.“ versehen werden.
Boote und Anlegeplatz sind sauber zu halten.
Belly-Boote sind an allen Gewässern verboten.

17. In der Ammerstrecke (von Fl.km 132,6 bis Fl.km 143,7) ist das Fischen mit Wurm und allen lebenden Ködern, mit natürlichen Insekten und ihren Larven verboten.

Es ist nur eine Handangel erlaubt.

Ausnahme: 1 Stunde nach Sonnenuntergang darf in der Ammer von Fl.km 132,6 (Oderdinger Brücke) bis Fl.km 141,2 (Wörther Brücke Peißenberg) mit zwei Handangeln und Wurm als Köder auf Aal und Rutte gefischt werden.

Ab 15.12. bis 14.02. ist **ausschließlich** das Huchenfischen in der Ammerstrecke (von Fl.km 132,6 bis Fl.km 143,7) mit künstlichen Ködern erlaubt. Zum Schutz der Forelle ist eine Ködermindestlänge von 15 cm (ohne Wirbel, ohne Haken) vorgeschrieben. Drillinge müssen mindestens die Größe 3 aufweisen.

18. In der Ammer-Fliegenstrecke - von Fl.km 141,2 (Wörther-Brücke) bis Fl.km 143,7 (Brücke Eierbach) - darf nur mit Fliegenausrüstung gefischt werden, d.h. mit Fliegenrute, Fliegenrolle und Fliegenschnur. Die Fischerei ist nur mit einer Fliege erlaubt. Es dürfen nur Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen und Streamer verwendet werden.

Das Aalfischen in der Fliegenstrecke ist untersagt.

19. Pro Fangtag dürfen aus der Ammerstrecke, incl. der BaySF-Ammer zwei Salmoniden entnommen werden; anschließend ist das Fischen einzustellen.

Pro Kalenderwoche (Mo. - So.) dürfen max. sechs Salmoniden entnommen werden.

Pro Fischereijahr dürfen insgesamt 30 Salmoniden, davon höchstens ein Huchen und zwei Äschen entnommen werden.

20. In allen stehenden Gewässern:

- darf mit zwei Handangeln gefischt werden.
Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
- ist Spinnfischen und Fischen mit totem Köderfisch vom 15.02. bis 30.04. verboten.

21. Pro Fangtag dürfen aus den stehenden Gewässern entnommen werden:

- Zwei Salmoniden; anschließend ist das Angeln in Gewässern mit Salmonidenbesatz einzustellen.
- Von Karpfen, Schleien, Hecht und Zander dürfen max. je zwei Stück, aber höchstens insgesamt 5 Stück
- vom Barsch fünf Stück (unter 15 cm bzw. über 30 cm)
- **Graskarpfen müssen** entnommen werden und unterliegen keinem täglichen Fanglimit.

Pro Fischereijahr dürfen aus allen **stehenden Gewässern** entnommen werden:

Insgesamt 20 Salmoniden, 20 Spiegel-/Schuppen-/Wildkarpfen, 10 Aale, sechs Hechte, sechs (davon höchstens zwei aus dem Lugenau See) Zander und 20 Edelkrebse.

22. **Folgende Gewässersperren bzw. Besonderheit sind zu beachten:**

Sperre Ammer:

13.04.26 – 26.04.26	BaySF-Ammer und Ammer zwischen Einmündung Eierbach und Einmündung Ach (FIKm 137,6a)
04.05.26 – 17.05.26	zwischen Einmündung Ach (FIKm 137,6a) und Oderdinger Brücke
07.09.26– 20.09.26	BaySF-Ammer und Ammer zwischen Einmündung Eierbach und Einmündung Ach (FIKm 137,6a)
21.09.26– 04.10.26	zwischen Einmündung Ach (FIKm 137,6a) und Oderdinger Brücke

Sperre Dietlhofer See:

29.03.26 – 25.04.26

Besonderheit Lugenau See:

Das Raubfischangeln ist nur in der Zeit vom 01.06.26 bis 31.10.26, mit einer Handangel und Kunstköder mit Einzelhaken (Gummifisch, Blinker etc.) erlaubt.

Das Fanglimit beträgt zwei Zander je Mitglied für das Jahr 2026.

23. Für die Bayerische Staatsforsten-Ammer gelten **zusätzlich** Sonderbestimmungen, die im Fangbuch der BaySF-Ammer aufgeführt sind.

24. Die umseitig genannten Schonzeiten und Schonmaße und die Haftungsausschlussklausel sind Bestandteil dieser Fischereiordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: März 2026

Schonzeiten und Schonmaße

(gem. AVBayFiG)

Fischart	Schonzeit	Schonmaße cm
Äsche	01. Jan. - 30. April	35
Bachforelle	01. Okt. - 15. März	30
Regenbogenforelle	15. Dez. - 15. März	30
Huchen	15. Febr. - 30. Juni	90
Seeforelle	01. Okt. - 15. März	45
Seesaibling	01. Okt. - 31. Dez.	30
Barbe	01. Mai - 30. Juni	40
Nase	01. März - 30. April	30
Hecht	15. Febr. - 30. April	60
Zander	15. Febr. - 31. Mai	50
Schleie	01. Mai - 30. Juni	35
Rapfen	01. März - 30. April	40
Mühlkoppe	01. Febr. - 30. April	-
Aal	01. Okt. - 31. Dez.	50
Karpfen	-	35
Rutte	-	40
Bachsaibling	-	-
Aitel	-	-
Waller	-	-
Amur	Entnahmepflicht!	-
Edelkrebs - weiblich	01. Okt. - 31. Juli	12
- männlich	-	12
Steinkrebs	- w/m	ganzjährig gesperrt!

Haftungsausschlussklausel

Das zur Fischereiausübung erforderliche Betreten des Geländes sowie etwaiger Anlagen (Wege, Brücken, Stege und dergl.) durch den Erlaubnisscheininhaber geschieht auf dessen eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Vereins, des Verpächters und seiner Bediensteten für den verkehrsmäßigen Zustand der Anlagen. Der Erlaubnisscheininhaber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die dem Verpächter und dessen Bediensteten im Zusammenhang mit dem Betreten des Geländes oder der Anlagen durch den Erlaubnisscheininhaber entstehen. Sind der Verpächter und der Erlaubnisscheininhaber aufgrund eines von letzterem verursachten Schadens einem dritten Geschädigten gemeinsam haftbar, so übernimmt der Erlaubnisscheininhaber im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung.

Der Erlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, den Erlaubnisschein, den Fischereierlaubnisschein und die von ihm erbeuteten Fische nicht nur jederzeit den staatlichen Aufsichtsorganen vorzuweisen, sondern auch den mit der Aufsicht über das Fischwasser Beauftragten des Verpächters und des Pächters. Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehend aufgeführten Gebote bzw. Verbote zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines und zur Anzeigeerstattung führen kann.

Die Fischereierlaubnis endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Pachtverhältnis zwischen Verpächter und Pächter erlischt.

Der Erlaubnisscheininhaber erkennt mit der Unterschrift im Fangbuch die oben stehenden Bedingungen an.